

der Sachverhalt erstellen lassen, zumindest eine gravierende Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten zu Schulden kommen lassen.

bb) Wenn auch die strafprozessualen Massnahmen gegen Rudolf Elmer angesichts der Verdächtigungen wegen der erwähnten Verbrechen und Vergehen durchaus rechtmässig zur Sicherstellung der inkriminierten Bankkundendaten geführt haben, sind die Daten von Rudolf Elmer als ehemaligem Bankangestellten selber in treuwidriger, kundengeheimnis- und vertragsverletzender Weise beschafft bzw. veruntreut und zweckentfremdet zur Denunziation verwendet worden. Die Bankkundendaten können deshalb nicht als im Sinn der Rechtsprechung "rechtmässig" in den Besitz der Strafverfolgungsbehörde gelangte Informationen betrachtet werden, ansonsten das Bankkundengeheimnis bei untreuem und geheimnismissachtendem Verhalten von Bankangestellten ohne weiteres ausgehebelt und der damit beabsichtigte Persönlichkeitsschutz illusorisch würde.

Gründet die faktische Verfügungsmacht der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl über die streitbetroffenen Bankkundendaten auf einem vertragswidrigen und in masslich strafbaren Verhalten von Rudolf Elmer bei der Datenbeschaffung und -verbreitung, muss der Geheimnisschutz des Bankkundengeheimnisses Dritter, nicht in das Strafverfahren verwickelter Personen gewahrt bleiben. Dementsprechend ist das Amtshilfeersuchen der ESTV insofern nicht zu bewilligen. Anders verhielte es sich nur bezüglich Daten, welche Elmer selber betreffen und von steuerlicher Relevanz sein könnten. Davon ist indes im Gesuch der ESTV nicht die Rede.

c) Soweit das Gesuch der ESTV sich auf Daten bezieht, welche die Bank Julius Bär & Co. AG selber betrifft, fehlt es an der erforderlichen Substanziierung. Es ist in keiner Weise erkennbar, inwieweit sich Informationen, über welche die Staatsanwaltschaft verfügt, für die Veranlagung der Bank von Bedeutung sein könnten. Mithin ist darauf gar nicht erst einzugehen.

### 3. Die Beschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen.

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin Nr. 2 aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG). Die Beschwerdegegnerin Nr. 2 ist zu verpflichten,





STEUERREKURSKOMMISSION II  
DES KANTONS ZÜRICH

24.1

2 DB.2006.95

Entscheid

28. September 2006

Mitwirkend:

Präsident R. Oesch, die Mitglieder M. Berger, P. Müller und Sekretärin J. Lachenmeier

In Sachen

Bank Julius Bär & Co. AG,  
Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,

vertreten durch RA Dr. iur. Kurt Langhard,  
Roesle Frick & Partner,  
Bleichenweg 18, Postfach 2745, 8022 Zürich,

Beschwerdeführerin,

gegen

1. Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,  
Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8026 Zürich,
2. Schweizerische Eidgenossenschaft,

Beschwerdegegnerinnen,

Nr. 1 vertreten durch  
Staatsanwältin lic. iur. A. Bergmann,  
Büro F-2, Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8026 Zürich,

Nr. 2 vertreten durch Eidg. Steuerverwaltung ESTV,  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungs-  
steuer, Stempelabgaben, Eigerstrasse 65, 3003 Bern,

betreffend Amtshilfe



24.3

der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (MWST inbegriffen) zu leisten (Art. 144 Abs. 4 DBG i. V. m. Art. 64 Abs. 1 - 3 VwVG).

Demgemäss erkennt die Rekurskommission:



1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Das Amtshilfeersuchen der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 23. Februar 2006 wird nicht bewilligt.

2. Die Staatsgebühr wird festgesetzt auf

Fr.	1'500	.-	:	die übrigen Kosten betragen:
Fr.	594	.-		Ausfertigungsgebühr
Fr.	50	.-		Porti
Fr.	20	.-		Barauslagen
Fr.	<u>2'164</u>	.-		<u>Total der Kosten.</u>

- 3. Die Kosten werden der Beschwerdegegnerin Nr. 2 auferlegt.
- 4. Die Beschwerdegegnerin Nr. 2 wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu entrichten.
- 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, berechnet vom Tag nach der Zustellung an, beim Schweizerischen Bundesgericht erhoben werden (Art. 146 DBG in Verbindung mit Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943/20. Dezember 1968; OG).

Die Beschwerde ist dem Schweizerischen Bundesgericht, II. öffentlichrechtliche Abteilung, 1000 Lausanne 14, mindestens in dreifacher Ausfertigung einzureichen (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 OG). Sie hat die Begehren (Anträge), deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 Abs. 2 OG).

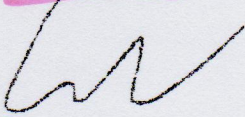
6. Mitteilung an die Parteien.



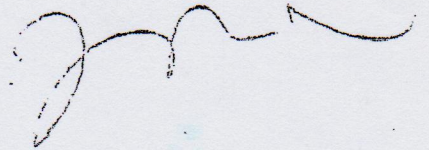
24.4

Namens der Steuerrekurskommission II

Der Präsident:



Die Sekretärin:



versandt: 11. Okt. 2005  
Ja



24.5

**Korrespondenz mit der Eidg Steuerverwaltung Straf-  
und Nachsteuerverfahren**

-----Original Message-----

From: Markus.Mosimann@estv.admin.ch  
[mailto:Markus.Mosimann@estv.admin.ch]  
Sent: Donnerstag, 19. April 2007 15:39  
To: raelmer@bluewin.ch  
Cc: Pierre.Broye@estv.admin.ch;  
Fritz.Zaugg@estv.admin.ch;  
Christian.Wey@estv.admin.ch;  
Benjamin.Auderset@estv.admin.ch;  
Alexandre.Dumas@estv.admin.ch; Elio.Guarino@estv.admin.ch  
Subject: Bank Julius Bär

Sehr geehrter Herr Elmer

Ihre Anfrage vom 5. April 2007 per E-Mail können wir wie folgt beantworten: Wie Sie richtig ausführen, wurde der ESTV die Akteneinsicht in die Akten der Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Zürich verweigert. Dies wurde damit begründet, dass die bei Ihnen beschlagnahmten Daten der Bank Julius Bär unrechtmässig in den Besitz der Strafverfolgungsbehörden gelangt sind, da diese immer noch dem Bankgeheimnis unterliegen. In einem "ordentlichen" Strafverfahren hätten die Strafuntersuchungsbehörden nämlich niemals die Kundendaten einer Tochtergesellschaft der Bank Julius Bär im Ausland beschlagnahmen können. Da Sie heute immer noch unter dem Bankgeheimnis stehen, können wir auch weitere mündliche oder schriftliche Angaben von Ihnen leider nicht zur Durchführung von Nach- und Strafsteuerverfahren gegen die jeweiligen Personen oder Gesellschaften verwenden, da diese Angaben unrechtmässig in unseren Besitz gelangt wären. Im weiteren ist es so, dass weder das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) noch ein anderer Erlass des Bundes vorsieht, Personen durch einen vom Bunde bezahlten Rechtsvertreter zu schützen, damit diese Personen gemeinsam mit der ESTV gegen Steuerpflichtige vorgehen können.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können und grüssen Sie freundlich.

Markus Mosimann  
Eidg. Steuerverwaltung  
Abteilung Strafsachen und Untersuchungen  
Eigerstrasse 65